

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung) Vom 06. Juni 2019

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 20. Mai 2019 folgende Parkgebührenordnung erlassen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr

Auf folgenden Straßen und Plätzen in der Stadt Klütz mit dem Hinweis „mit Parkschein“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben:

- a) Am Wasserwerk
- b) Im Kaiser
- c) Am Markt
- d) Im Thurow
- e) Parkplätze an der Wohlenberger Wiek (siehe Anlage 1).

§ 2

Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Für den „Markt“, „Im Thurow“, „Am Wasserwerk“ und „Im Kaiser“ die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:
1. 0,5 Stunden frei
 2. jede weitere 0,5 Stunde 0,50 Euro

- (2) Für die Parkplätze 1, 3 und 4 an der Wohlenberger Wiek (siehe Anlage 1), die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

| | | |
|-----|------------|-----------|
| PKW | 2 Stunden | 2,00 Euro |
| | 5 Stunden | 3,00 Euro |
| | Tageskarte | 5,00 Euro |

- (3) Für den Parkplatz 2 an der Wohlenberger Wiek (siehe Anlage 1), die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

| | | |
|------------|--|------------|
| PKW | 2 Stunden | 2,00 Euro |
| | 5 Stunden | 3,00 Euro |
| | Tageskarte | 5,00 Euro |
| Wohnmobile | Tageskarte von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 10,00 Euro |
| | Nachtkarte von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr | 10,00 Euro |

- (4) Auf dem „Markt“, „Im Thurow“, „Im Kaiser“ und „Am Wasserwerk“ wird in der Zeit von Montag – Freitag, 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (5) Auf den Parkplätzen 1, 3 und 4 an der Wohlenberger Wiek wird täglich in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eine Gebühr für PKW von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erhoben.
- (6) Auf dem Parkplatz 2 an der Wohlenberger Wiek wird täglich in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eine Gebühr für Wohnmobile von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr erhoben.
- (7) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Bekanntmachung 06. März 2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3549) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 49 StVO und §§ 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202).
- (8) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß des Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung) vom 19. Mai 2014 außer Kraft.

Klütz, d. 06. Juni 2019


Guntram Jung
Der Bürgermeister



Anlage 1

